

RGBl-2111091-Nr14-Gesetz, betreffend die Ausserkraftsetzung-des-Gesetzes-über-den- vaterländischen-Hilfsdienst-vom-05- Dezember-1916

Gesetz, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 05. Dezember 1916.

gegeben am 09.11.2021, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 13.11.2021 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

Nr. 14

In Anwendung des §. 20 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 05. Dezember 1916, Nr. 5595 Jahrgang 1916 Seite 1333 Nr. 276 hat der Bundesrath den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

§ 1.

In Anbetracht dessen, daß zum damaligen Zeitpunkt das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst RGBl. Seite 1333 des Jahrgangs 1916 nur dem Zweck erhöhter kriegesischer Maßnahmen diene und gegenwärtig dem nötigen Friedensschluß mit den Alliierten entgegenwirkt, ist das Kriegsamt als aufgelöst zu betrachten.

§ 2.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst RGBl. Seite 1333 des Jahrgangs 1916 und alle damit verbundenen Vorschriften und Einrichtungen außer Kraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 09. November 2021

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Staatssekretär im Auswärtigen Amt und Präsidialsenat
Darius Lucyga

Staatssekretär des Innern und Präsidialsenat
Erhard Lorenz

Amtsschrift ist Frakturschrift: die Sie hier finden: [FRAKTUR.TTF](#) - diese bitte in den Ordner Windows/Fonts kopieren - Schrift wird installiert

RGL-2110091-Nr12-Gesetz, betreffend die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches Erstes Buch Minderjaehrigkeit Volljaehrigkeit

**Gesetz, betreffend die Änderung des [Bürgerlichen Gesetzbuches
Erstes Buch](#), Änderungsstand: 14. Februar 2014
(Minderjaehrighkeitsangelegenheiten, Volljaehrigkeit)**

gegeben am 09.10.2021, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 28.10.2021 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 12

Das [Bürgerliche Gesetzbuch Erstes Buch](#), Änderungsstand 14. Februar 2014 wird wie folgt geändert.

§ 1.

§ 3. des [Bürgerlichen Gesetzbuches](#), wird wie folgt geändert:

gegenstandslos (durch RGL-1211071-Nr14-Gesetz-Eintritt-Volljaehrigkeit)

§ 2.

§ 4. des [Bürgerlichen Gesetzbuches](#), wird wie folgt geändert:

gegenstandslos (durch RGL-1211071-Nr14-Gesetz-Eintritt-Volljaehrigkeit)

§ 3.

§ 5. des [Bürgerlichen Gesetzbuches](#), wird wie folgt geändert:

gegenstandslos (durch RGBI-1211071-Nr14-Gesetz-Eintritt-Volljaehrigkeit)

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 09. Oktober 2021

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Staatssekretär im Auswärtigen Amt und Präsidialsenat
Darius Lucyga

Staatssekretär des Innern und Präsidialsenat
Erhard Lorenz

[Reichsgesetzblatt "RGBI-2110091-Nr12-Aenderungsgesetz-betreffend-das-BGB-Minderjaehriger"](#)
[Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBI-2110091-Nr12-Aenderungsgesetz-betreffend-das-BGB-Minderjaehriger" _D](#)

Amtsschrift ist Frakturschrift: die Sie hier finden: [FRAKTUR.TTF](#) – diese bitte in den Ordner
Windows/Fonts kopieren – Schrift wird installiert